

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 06/17

22. Juni 2017

kostenlos

15. Schwimmbadfest

im Freibad Klein Wanzleben

am 01. Juli 2017 ab 14 Uhr

Sport, Spiel und Spaß im und am Wasser
mit Clown Lula, Hüpfburg, Riesenkrake,
Beach-Volleyball

Kaffee und leckerer Kuchen, Deftiges vom Grill
Party ab 20 Uhr mit DJ Mister Mitch
und kühlen Getränken von der Bar

Das Bad öffnet an diesem Tag um 13 Uhr!

Förderverein "Schwimmbad 1955" & Klein Wanzlebener Kulturverein e.V.



Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde zur Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld
02. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans “An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“, OT Stadt Wanzleben
03. Bekanntmachung der Stadt Wanzleben – Börde zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplans “Lange Straße Süd“, OT Stadt Wanzleben
04. Bekanntmachung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde
05. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes
06. Bekanntmachung der Satzung über die Wahl der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde
07. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen



**Stadt- und Kreisbibliothek
Wanzleben**



Mitteilung über zeitweilige Schließung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

die Bibliothek ist wegen Urlaub in der Zeit vom 27. Juli bis 09. August 2017 geschlossen.

Wir begrüßen Sie gern wieder am 10. August 2017 ab 10:00 Uhr.

Freundlichst, Ihr Bibliothek-Team.

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde Ergänzungssatzung Am Ottersleber Feld gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juni 2017 die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung der Bereiche der Flurstücke 512/130 und 181/130 in der Flur 2, Gemarkung Hohendodeleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Entwurf der Satzung mit der dazugehörigen Begründung wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom April 2017 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 8 – 12 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung wird vom

30. Juni 2017 bis zum 02. August 2017

im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde,
Roßstraße 44,
39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202
(Frau Darius) ausgelegt.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

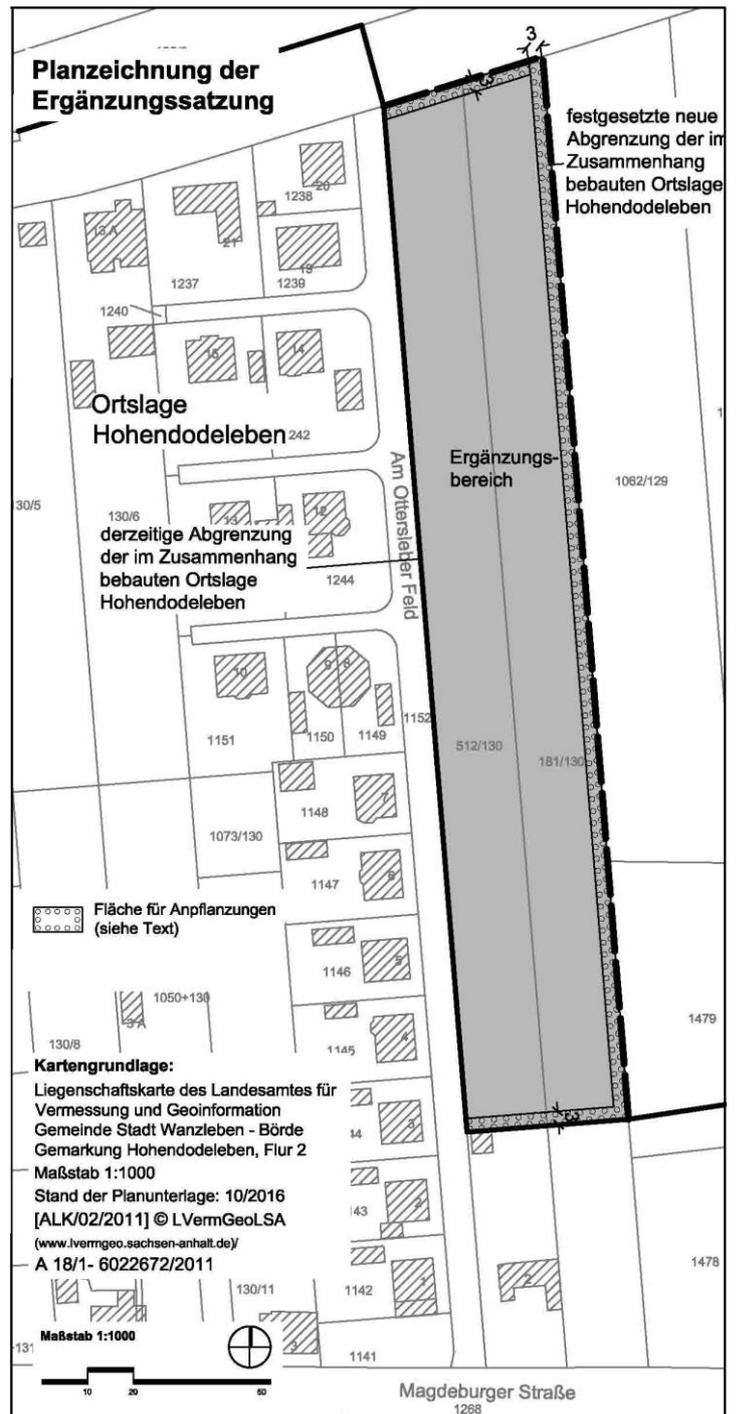
Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.06.2017

Thomas Kluge

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“, OT Stadt Wanzleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 03.08.1998

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben hat am 30.04.1998 in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Reg.-Nr.: SRS/30.04.98/02/E).

Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.07.1998, Aktenzeichen: 25.33-21100 gemäß §§ 11 Abs. 1, § 246a Satz 1 Nr. 4 und § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Am 03.08.1998 erfolgte die Bekanntgabe der Genehmigung des Bebauungsplanes „An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“ in den laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukästen.

Eine vorhergehende Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 30.04.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit durch die Stadt Wanzleben - Börde als Rechtsnachfolger der Stadt Wanzleben die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan

„An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 03.08.1998 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 08. Juni 2017 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung vom April 1998.

Der Bebauungsplan „An der Alten Promenade – 1. Bauabschnitt Dammweg“ sowie die Begründung können im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Mo. - Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22. Juni 2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Lange Straße Süd“, OT Stadt Wanzleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 01.02.1999

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben hat am 22.10.1998 in ihrer öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Lange Straße Süd“ als Satzung beschlossen (Beschluss-Reg.-Nr.: SRS/22.10.98/04/E).

Am 01.02.1999 erfolgte die Bekanntgabe des Bebauungsplans „Lange Straße Süd“ in den laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukästen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Sarretal“ Wanzleben.

Eine vorhergehende Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneute Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 22.10.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit durch die Stadt Wanzleben - Börde als Rechtsnachfolger der Stadt Wanzleben die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan „Lange Straße Süd“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 01.02.1999 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 08. Juni 2017 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom Juni 1998.

Der Bebauungsplan „Lange Straße Süd“ sowie die Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22. Juni 2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

**Satzung über die Förderung und
Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen in kommunaler
Trägerschaft der Stadt Wanzleben - Börde**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 45 des

Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung am

15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde hält zur Betreuung der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Wanzleben - Börde haben, folgende kommunale Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen vor:
 1. Kita „Sarrezwerge“, Alte Promenade 1, OT Stadt Wanzleben
 2. Kita „Pittiplatsch“, Unter den Linden 15 b, OT Domersleben
 3. Kita „Bussi Bär“ mit Hort, Zur Magdeburger Straße 53, OT Groß Rodensleben
 4. Kita „Sonnenschein“, Kleine Str. 32, OT Hohendodeleben
 5. Kita „Biene Maja“, Domerslebener Str. 11, OT Klein Rodensleben
 6. Kita „Seesternchen“ Gartenstr. 5, OT Stadt Seehausen
 7. Kita „Ria Runkel“, Lindenallee 39, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben
 8. Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstr. 3, OT Remkersleben
 9. Hort an der Grundschule An der Burg, Lindenpromenade 28, OT Stadt Wanzleben
 10. Hort an der Grundschule Friedrich von Matthisson, Matthissonstr. 17a, OT Hohendodeleben
 11. Hort an der Grundschule Ernst Sonntag, Friedrich-Engels-Str. 10, OT Stadt Seehausen
 12. Hort an der Grundschule Martin Selber als Außenstelle der Kita Pittiplatsch, Martin-Selber-Str. 1, OT Domersleben
 13. Hort an der Grundschule ZD Klein Wanzleben, Mühlenplan 19, OT ZD Klein Wanzleben
- (2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Ein öffentlich - rechtliches Benutzerverhältnis entsteht durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen haben das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
Die Einrichtungen arbeiten dabei nach dem Bildungsprogramm „Bildung elementar“. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den

Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die altersgerechte Gesamtentwicklung des Kindes.

- (2) Schulkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.
- (3) Jede Tageseinrichtung hat eine Konzeption und ein Qualitätsmanagement zu erarbeiten, festzulegen und fortzuführen. Träger und Leitung erarbeiten in einem Qualitätsmanagement Standards für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen. Diese erfassten pädagogischen Prozesse und strukturellen Bedingungen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt

§ 3 Gemeindeelternvertretung, Kuratorium, Elternsprecher

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Bildung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und Erzieher/innen notwendig.
- (2) Die Aufgaben der Elternvertretung, des Kuratoriums und der Elternsprecher sind im § 19 KiFöG LSA festgelegt.
- (3) Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt die Satzung über das Wahlverfahren der Stadt Wanzleben - Börde.

§ 4 Anspruch

- (1) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für jedes Kind bis zum Beginn der Schulpflicht, mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Wanzleben - Börde, besteht ein Anspruch auf einen ganztägigen Platz in den Tageseinrichtungen. Dieser umfasst bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Wochenstunden.
- (3) Für Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang umfasst ein ganztägiger Platz sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien gilt der Absatz 2, Satz 2 entsprechend.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde richten sich nach dem bestehenden Bedarf.
Bei einem Betreuungsbedarf über die Öffnungszeiten nach Absatz 3 hinaus bis maximal 18:00 Uhr ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser wird im Einzelfall entschieden. Die tägliche Aufnahme eines Kindes (Betreuungsbeginn) endet im Normalfall um 8:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen gemäß § 1 werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt.
- (2) Die Tageseinrichtungen gemäß § 1 bleiben jeweils in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres geschlossen. Bei Bedarf wird auf Antrag der Eltern eine Betreuung ermöglicht. Die

Betreuung wird in dieser Zeit von einer Einrichtung innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde wahrgenommen, d. h. nicht unbedingt in der Einrichtung, die das Kind gewöhnlich besucht.

- (3) Für Schulkinder umfasst eine Ganztagsbetreuung sechs Stunden täglich. Während der Schulferien gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Die aktuellen Öffnungszeiten sind nachfolgend dargestellt:
1. Kita Sarrezwerge, OT Stadt Wanzleben
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 2. Kita Pittiplatsch, OT Domersleben
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 3. Kita Bussi Bär, OT Groß Rodensleben
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 4. Kita Sonnenschein, OT Hohendodeleben
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 5. Kita Biene Maja, OT Klein Rodensleben
6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
 6. Kita Seesternchen, OT Stadt Seehausen
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 7. Kita Ria Runkel, OT Zuckerdorf Klein Wanzleben
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 8. Kita Zwergenland, OT Remkersleben
6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- (4) Die Betreuungszeiten werden in der Betreuungsvereinbarung individuell geregelt.

§ 6 Vorübergehende Schließung

- (1) Träger und Leitung geben den Teams der Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich gemeinsam fort- und weiterzubilden. Hierzu werden langfristige Begleitprozesse für das ganze Team angeboten. Aus diesem Grund kann der Träger eine Einrichtung bis zu zwei Werktagen im Kalenderjahr schließen. Die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte wird bei begründetem Bedarf auf Antrag angeboten.
- (2) Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger der Tageseinrichtung diese ganz oder teilweise schließen.

§ 7 Verpflegung

- (1) In jeder Tageseinrichtung werden gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA eine warme Mittagsmahlzeit sowie diverse Getränke angeboten. Eine Verpflegung über die Mittagsmahlzeit hinaus, regelt jede Einrichtung individuell in der jeweiligen Konzeption. Für Schulkinder gilt dies nur während der schulfreien Zeit/Ferien. Die dadurch entstehenden Kosten sind von Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der Verpflegung für Kinder in den Tageseinrichtungen an die Lieferküche erfolgt individuell, entsprechend der Regelungen der einzelnen Einrichtungen.
- (3) Die Bezahlung/Überweisung der Kosten für die Verpflegung erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten direkt an den Lieferer. Die entsprechende Verbindung für den Zahlungsverkehr wird bekanntgegeben.

§ 8 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch Eltern/Personensorgeberechtigte in einer Tageseinrichtung der Stadt Wanzleben - Börde kann jederzeit erfolgen. Die Antragstellung soll möglichst langfristig vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung jedoch spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Die Anmeldung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch den Landkreis Börde erteilt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, sowie ein Wechsel der Betreuungszeiten bedürfen eines schriftlichen Antrages.
- (4) Eine Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum Monatsbeginn, unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes. Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
- (5) Vor der ersten Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung an einer meldepflichtigen Infektionserkrankung ist durch die Eltern / Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und übertragbaren Krankheitserregern sind.
- (6) Die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus der jeweiligen Tageseinrichtung kann spätestens zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07.) unter der Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (7) Die verkürzte Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gilt bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Träger prüft das Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die verkürzte Kündigungsfrist erfolgt im Einzelfall. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, bei:
- Wohnortwechsel
 - Krankheit unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
 - Betreuung in einer anderen Einrichtung mit einem integrativen Konzept
 - Änderung der familiären Verhältnisse
- (8) Die Stadt Wanzleben - Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen
- wenn Eltern / Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.
 - wenn Eltern / Personensorgeberechtigte gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und

Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben.

- wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldig fernbleibt.
- wenn durch das Verhalten eines Kindes bzw. eines/einer Personensorgeberechtigten eines Kindes die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlergehen anderer Kinder gefährdet ist. Eine Einzelfallprüfung hat zu erfolgen.

§ 9 Kurzzeitige Betreuung

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Kinder aufgenommen werden, die die Tageseinrichtung ansonsten nicht besuchen bzw. in anderen Einzugsbereichen wohnhaft sind. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens zehn Tage und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der durch den Landkreis Börde genehmigten Betriebserlaubnis. Der Antrag auf kurzzeitige Betreuung muss bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme vorliegen.
- (2) Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Wanzleben - Börde erhoben.

§ 10 Fremdkinderbetreuung

Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 11 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 12 Pflichten der Eltern / Personensorgeberechtigte

- (1) Bei Krankheit, Urlaub o. Ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe des Kindes an einen Bevollmächtigten ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Personensorgeberechtigten und des amtlichen Personalausweises des Bevollmächtigten gegenüber der Betreuungsperson erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Personensorgeberechtigten.
- (4) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht

mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

- (5) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (6) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) muss die Leitung der Tageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen.
- (7) Es wird vorausgesetzt, dass Personensorgeberechtigte im Interesse ihres Kindes an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.
- (8) Eltern / Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten einzuhalten. Sanktionen bei Verstößen regelt die Kostenbeitragssatzung.
- (9) Alle Angaben, die auf dem Anmeldeformular gegeben worden sind, sind bei Veränderungen durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu aktualisieren.
- (10) Eltern / Personensorgeberechtigte haben Änderungen ihrer Wohnanschrift und ihrer täglichen Erreichbarkeit (Telefonnummer) der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Medikamente

- (1) Medikamente werden in den Tageseinrichtungen nicht verabreicht.
- (2) Ausgenommen ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder auf der Grundlage der „Handreichung für die Praxis zur Medikamentengabe in Kindereinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“. Voraussetzungen für die Medikamentengabe sind die schriftliche Medikation des behandelnden Arztes, die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten oder Personen, die Kinder in Vollzeitpflege gem. § 27, 33 SGB VIII in ihren Haushalt aufgenommen haben sowie die Zustimmung des Trägers.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Tageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Einrichtung gegeben.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von

Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt Wanzleben - Börde nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 6, § 12 Abs. 9 und § 12 Abs. 10 dieser Satzung nicht unverzüglich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (1) Die Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag) vom 11.07.2013 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16.06.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel

§ 16 Inkrafttreten

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2, 5 und 13a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 90 des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **15.06.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege ist ein Kostenbeitrag gemäß § 13 KiFöG LSA zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge setzt die Stadt Wanzleben - Börde, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung fest. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zur Festlegung der Kostenbeiträge seine Zustimmung zu geben.

- (3) Kostenschuldner sind Personensorgeberechtigte des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, das eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit der Aufnahme eines Kindes und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere wegen Urlaub, Krankheit oder anderer Gründe und der zeitlichen Schließung der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle zu entrichten. Ebenso ist der Kostenbeitrag in voller Höhe jeweils bis zu zehn Werktagen bei einer vom Gesundheitsamt angeordneten Schließung der Tageseinrichtung / Tagespflegestelle sowie bei einer notwendigen Schließung aus betrieblichen Gründen weiter zu zahlen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wegen Krankheit oder Kur kann die Stadt Wanzleben - Börde bzw. der freie Träger der Tageseinrichtung auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Kostenbeitrages gewähren. Eine Kostenbeitragsermäßigung für Geschwisterkinder ist auf dieser Basis ausgeschlossen.
- (5) Die monatliche Kostenbeitragsschuld entsteht am 1. eines Monats und die Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgt am 7. des Monats für den laufenden Monat. Überweisungen des Kostenbeitrages haben ebenfalls zum 7. des Monats zu erfolgen. In Ausnahmefällen besteht auf Antrag die Möglichkeit der Barzahlung. Auch hier gilt die Fälligkeit zum 7. eines jeden Monats.

Die Barzahlung hat bei der Verwaltung des Trägers zu erfolgen und nicht in der Tageseinrichtung. Für den Monat Januar eines jeden Jahres hat die Zahlung bis zum 20. des Monats zu erfolgen.

- (6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, eine entsprechende Anwendung. Die Einziehung des Kostenbeitrages bzw. Barzahlung kann auch im Nachhinein erfolgen.
- (7) Die Kostenbeiträge beinhalten nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen Speisenanbieter zu entrichten.

§ 3 Kostenbeiträge

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Festsetzungsbescheid gilt auch für die Folgemonate, wenn und solange sich der Kostenbeitrag nicht ändert und der Bescheid keine zeitliche Befristung enthält. Der erste Kostenbescheid vor der Aufnahme des Kindes soll einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin zugestellt werden.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege bemisst sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit und dem zeitlichen Betreuungsumfang, gemäß der Anlage zu dieser Satzung. In den Ferienzeiten haben Eltern / Personensorgeberechtigte die Möglichkeit, ihre Kinder ganztags betreuen zu lassen.
- (3) Für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt. Sofern Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut werden, haben die Eltern die Unterlagen zur Ermäßigung sowie den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegenüber dem jeweiligen Träger einzureichen bzw. zu erklären.
Die Eltern sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich anzuzeigen. Unberechtigt empfangene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (4) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats vom Krippen- in den Kindergartenbereich durch Vollendung des 3. Lebensjahres, ändert sich die Höhe des Kostenbeitrages ab dem 1. Tag des laufenden Monats. Bei Veränderung des Betreuungsbedarfes, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (z. B. Reduzierung auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag des laufenden Monats.
- (5) Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Kostenbeiträge wird das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle ausgeschlossen.
- (6) Der Anspruch auf den bereitgestellten Platz in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erlischt bereits bei zweimaliger Nichtzahlung der laufenden Kostenbeiträge und es erfolgt die sofortige Mahnung mit anschließender Vollstreckung. Eine erneute Bereitstellung eines Platzes erfolgt erst nach vollständigem Ausgleich des Beitragskontos und unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle.
- (7) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ermäßigt sich der Beitrag oder der Jugendhilfeträger übernimmt die Gebühr.

§ 4 Besuch einer Tageseinrichtung in Orten außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde

- (1) Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb des Landkreises Börde so sind die erforderlichen Anträge beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zu stellen.
- (2) Bei einer Betreuung von Kindern aus der Stadt Wanzleben – Börde in Fremdgemeinden zahlt die Kommune das Defizit pro Kind und Platz bei Vorliegen der Kostenübernahme.

§ 5 Überschreiten der Betreuungszeit

- (1) Wird die vereinbarte Betreuungszeit trotz Ermahnung überschritten, so stellt der Träger der Tageseinrichtung grundsätzlich je angefangene Stunde 15 Euro in Rechnung.
- (2) Muss eine Tageseinrichtung über die Öffnungszeit hinaus geöffnet haben, weil ein Kind trotz Ermahnung nicht rechtzeitig abgeholt wurde, werden den Eltern grundsätzlich je

angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Im Fall dieser Satzung ist dem Träger unverzüglich der Wegfall von Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Kostenbeitrages gemäß § 3 (3) dieser Satzung mitzuteilen und die zu Unrecht gewährten Ermäßigungen unverzüglich zu erstatten.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder und über die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 11.07.2013 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 16.06.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes vom 15.06.2017

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung einer Tageseinrichtung bzw. die Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle beträgt ab dem 01.08.2017:

Für Kinder von 0 – 3 Jahren

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	119,00 €
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	132,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	146,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	160,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	173,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	187,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	200,00 €

Für Kinder über 3 bis zum Schuleintritt

4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden	113,00 €
5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden	120,00 €
6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden	127,00 €
7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden	133,00 €
8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden	140,00 €
9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden	147,00 €
10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden	154,00 €

für Schulkinder im Hortbereich

6 Stunden pro Schultag	98,00 €
4 Stunden pro Schultag	84,00 €
2 Stunden pro Schultag	70,00 €

Gastkinder

pro Tag	15,00 €
---------	---------

Satzung über die Wahl der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Gemäß § 19 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl.S38), hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **15.06.2017** die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen.

§ 1 Durchführung der Wahl

1. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die bisherige Elternvertretung der Tageseinrichtung soll frühzeitig beteiligt werden.
2. Den Wahlvorstand bilden der Leiter und dessen Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
3. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
4. Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
5. Die Wahl für die Stadtelternvertretung und dessen Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.
6. Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
7. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlverfahren

1. Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
2. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 3 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Elternvertretung sind nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

2. Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
3. Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie die entsprechende Zahl an Stimmen.

§ 4 Wählbarkeit

1. Wählbar für die Elternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
2. Eltern, welche in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
3. Nicht anwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl, dem Wahlvorstand, vor dem Wahlgang vorliegt.
4. Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 5 Protokoll

1. Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber
 - Wahlergebnis
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
 - Zahl der Stimmenthaltung.
2. Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
3. Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 6 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

1. Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Elternvertretung bzw. Stadtelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Elternvertretung bzw.

Stadtelternvertretung aus der Kindertageseinrichtung endet.

2. Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die Elternvertretung bzw. Stadtelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung zu informieren.

§ 7 Eltern und andere Sorgeberechtigte

1. Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
2. Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Elternvertretung übt die bisherige Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.
2. Die erstmalige Wahl der Elternvertretungen bzw. Stadtelternvertretung nach dieser Satzung erfolgt spätestens im November 2017.
3. Zur konstituierenden Sitzung der Stadtelternvertretung lädt die Stadt Wanzleben - Börde ein.

§ 9 Elternsprecher und Kuratorium

1. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes Kind nur eine Stimme.
3. Wählbar sind die Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.
5. Legt der Elternsprecher das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
6. Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt Mitglieder für das Kuratorium. Sind in der Tageseinrichtung keine Gruppen gebildet,

wählt die Elternschaft zwei Vertreter. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen gebildet, bestimmt sich die Anzahl der zu wählenden Kuratoriumsmitglieder nach der Anzahl der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 10 Vorsitz Kuratorium und Vorsitz Stadtelternvertretung

Das Kuratorium und die Stadtelternvertretung wählen in ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, das Kuratorium und die Stadtelternvertretung nach außen zu vertreten. Zudem nehmen sie die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

§ 11 Stadtelternvertretung

1. Die Stadtelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde gibt.
2. Die Elternsprecher jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Wanzleben - Börde wählen gemäß § 19 Abs. 5 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Betreuungsjahres, jedoch spätestens bis November für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Stadtelternvertretung, sowie dessen Stellvertretung.
3. Sofern in einer Tageseinrichtung keine Elternsprecher gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Stadtelternvertretung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.06.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Satzung über die Erhebung eines
einmaligen Straßenausbaubeitrages nach
§ 6 KAG-LSA für straßenbauliche
Maßnahmen im Gebiet der
Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde**

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **15.06.2017** die Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde erhebt in den Ortsteilen:
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| - Bergen | - Blumenberg |
| - Bottmersdorf | - Buch |
| - Domersleben | - Dreileben |
| - Eggenstedt | - Groß Rodensleben |
| - Hemsdorf | - Hohendodeleben |
| - Klein Germersleben | - Kl. Rodensleben |
| - Meyendorf | - Remkersleben |
| - Schleibnitz | - Stadt Seehausen |
| - Stadt Frankfurt | - Stadt Wanzleben |
| - Zuckerdorf Klein Wanzleben | |
- zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. wiederkehrende Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für den Bereich der festgesetzten Abrechnungseinheiten erhoben werden müssen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der

- Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 50 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 50 %

- c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 70 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 70 %
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 60 %
3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege 30 %
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage 40 %
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - e) für Parkflächen (Standspuren) 60 %
4. bei Fußgängerzonen 60 %
5. bei selbständigen Grünanlagen 60 %
6. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 %
7. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 75 %
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 33 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 33 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte

- höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenem Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenem Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenem Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungs-bereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weiteren tatsächlich vorhandenem Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

§ 10 Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
- a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von **951 m²** liegt, deren Grundstücksfläche demnach **1.236 m²** (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.236 m² (= 130% der Durchschnittsfläche) die gesamte Fläche
 - bei bis zu weiteren 1.236 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50% angesetzt
 - die restliche Fläche wird nur mit 30% angesetzt.
- d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit.

c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und die durch mehr als eine Verkehrsanlage erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitrages nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m² Grundstücksfläche.
- Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Wanzleben - Börde, werden die Vergünstigungen nur für die in der Baulast der Stadt Wanzleben - Börde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt. Die Regelung gilt auch für Grundstücke, die mit Erschließungsbeiträgen nach BauGB zurechnen haben. Die Vergünstigungen gehen zu Lasten der Stadt Wanzleben - Börde.
- (3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 16.06.2017

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Juni			
jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
22.06.2017	19:30 Uhr	Vorstandssitzung SG „Empor“	Sportlerheim
23.06.2017	10:00 Uhr	Zeugnisausgabe	Grundschule
26.06.2017	19:00 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim

Juli			
01.07.2017	14:00 Uhr	16. Schwimmbadfest	Schwimmbad
jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
15.07.2017	09:00 Uhr	Arbeitseinsatz DAV	Pumpstation

Hundesportverein Klein Wanzleben e.V.



Information von unserer Vorführung zum Anglerfest in Hohendodeleben und vom Straßen- und Verkehrstraining in Magdeburg auf der Herrenkrugbrücke

Acht Sportfreunde des Hundesportvereines Klein Wanzleben sind mit ihren Hunden am Samstag, den 20.05.2017 für eine sportliche Vorführung nach Hohendodeleben zum traditionellen Familienangeltag gefahren. Sie folgten damit einer Einladung der Hohendodeleber Ortsgruppe des Deutschen Anglerverbandes (DAV). Zwischen beiden Vereinen bestehen schon seit Jahren freundschaftliche Beziehungen. Zur Aktivierung des kulturellen Lebens wurde eine gegenseitige Unterstützung bei Veranstaltungen vereinbart.

Die Sportfreunde zeigten in der Nähe des Wiesenteiches, was ihre Vierbeiner können.

Die Hunde demonstrierten Geschicklichkeit beim Slalomlaufen, beim Durchlaufen eines fünf Meter langen Tunnels und bei Sprüngen über Hürden. Das geht natürlich nur, wenn die Tiere in der Unterordnung stehen. Mit den älteren Hunden zeigten drei Sportfreunde wie sie neben ihnen frei bei Fuß gehen und auf Kommando Sitz bzw. Platz machen. Ein fünfzehn Monate alter Hund zeigte den Besuchern, wie er aus 10 Schritt Entfernung seines Führers die Kommandos Sitz, Platz und Steh ausführte. Er bewegte sich dabei nicht von seinem Standort.

Zur Freude aller stellte Heike Schuster ihren kleinen neu erworbenen 9 Wochen alten Schäferhund Aldo vor. Heike zeigte mit ihm auf einem Trainertisch, wie der Kleine mit einfachen Methoden für sein späteres Leben vorbereitet wird. Die gezeigten Leistungen der Hunde haben bei den großen und kleinen Besuchern viel Freude ausgelöst. Das honorierten sie mit entsprechendem Beifall.



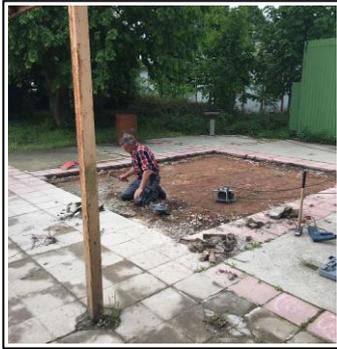
Der 9 Wochen alte Schäferhund lässt sich von Frauchen gut führen
Foto: W. Pflanz



Der 15 Monate alte Kleine Münsterländer führt die Positionen Sitz, Platz und Steh aus
Foto: W. Pflanz



Der graue Labrador läuft in der Freifolge freudig neben seinem Frauchen.
Foto: W. Pflanz



Vorbereitungen für Betonpflasterarbeiten der Terrasse
Foto: W. Pflanz



Der Unterbau Kiesbett und Splittschicht sind eingebracht
Foto: W. Pflanz



Die Betonpflastersteine sind verlegt
Foto: W. Pflanz

Parallel zu unserem Auftritt in Hohendodeleben haben einige Sportfreunde des Vereins in Klein Wanzleben auf unserem Übungsplatz Sportgeräte aufgebaut. Dafür möchten wir ihnen auch unseren Dank und Anerkennung aussprechen.

Nach Abschluss der Vorführung bedankten sich die Hohendodeleber Angler bei uns. Sie spendierten uns ein gegrilltes Würstchen mit einem Getränk.

Nach der kleinen Stärkung bereiteten sich alle schon wieder auf den nächsten Tag, Sonntag, den 21.05.2017 zum Straßen- und Verkehrstraining in Magdeburg auf der Herrenkrugbrücke vor.

Das Straßen- und Verkehrstraining beinhaltet das richtige Verhalten von Mensch und Hund im Straßenverkehr. Um das zu trainieren trafen sich am Sonntag, den 21.05.2017 die Sportfreunde aus Klein Wanzleben mit den Teilnehmern der Welpen- und Junghundestunde in Magdeburg. Bei den Übungen haben die Hunde gelernt, welche Regeln zu befolgen sind. Das beinhaltet zum Beispiel Stopp an der Straßenkante und Leinenführigkeit im Straßenbereich. Wie verhält sich der Hund, wenn er einem Fahrradfahrer, einer Menschengruppe oder einem anderen Hund begegnet. Hierfür eignete sich die Herrenkrugbrücke ideal.

Wir haben auf der Brücke einen kleinen Parcours mit verschiedenen Geräten aufgebaut. Dieser musste in der richtigen Reihenfolge fehlerfrei absolviert werden. Bei dem Training begegneten die Teams auf der nur 4,30 m breiten Fahrbahn an diesem herrlichen Tag viele Fußgänger, Radfahrer und Mopedfahrer. Das hatten wir auch so geplant.

Die Hunde sollten hierbei lernen, dass sie auch unter extremer Ablenkung und Verkehrslärm ihre Aufgaben erfüllen. Als Höhepunkt der Trainingseinheiten war eine Mutprobe für die Vierbeiner eingebaut. So mussten die Hunde eine offene Gitterroststahlterappe, die zu einer Schiffsanlegestelle auf der Elbe führt, herunter und wieder hoch laufen. Durch die Gitterroste konnte man in ca. 20m Tiefe das Elbwasser in Richtung Hamburg vorbei ziehen sehen.

Die kleinen Hunde haben wir auf die Gitterroststufen gestellt und sich in Ruhe die Umwelt ansehen lassen. Dann wurden sie vom jeweiligen Führer auf die Arme genommen und die Treppe herunter und hoch getragen. Frauchen und Herrchen haben ihnen diesmal gezeigt, wie es geht und wenn sie älter sind dürfen sie ganz allein üben. Die größeren Junghunde sind die Treppe alleine hoch und herunter gelaufen. Einige mussten erst ihre Angst überwinden. Mit Unterstützung ihrer Führer haben es am Ende alle geschafft.



Wir stehen kurz vor der Brücke. Die Teilnehmer werden eingewiesen und stellten sich für ein Gruppenbild.
Foto: W. Pflanz



Der Golden Retriever, 7 Monate alt, lässt sich die Treppe hoch, lieber noch tragen.
Foto: W. Pflanz



Der kleine 13 Monate alte Jack Russel lief die Treppe problemlos runter und hoch.
Foto: W. Pflanz

Mit der Auswertung des Trainings konnten wir jedem Teilnehmer bescheinigen, dass er die gestellten Aufgaben mit seinem Hund erfüllt hat.

Für die guten sportlichen Leistungen kann jeder Sportfreund auf sich und seinen Hund stolz sein. Sicherlich haben einige Sportfreunde diesen herrlichen Tag an der Elbe und im Herrenkrugpark im Anschluss an das Training für einen Familienausflug genutzt.

Mit unseren Hunden trainieren wir auf unserem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.

Unsere Trainingszeiten sind:

dienstags ab 18:00 Uhr (in den Wintermonaten beginnen wir bereits um 17:00 Uhr) und
samstags ab 15.00 Uhr

Die Welpenspiel- und Junghundestunde findet jeden Sonntag 09:30 Uhr in Klein Wanzleben statt.

Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

In der Welpenstunde werden Sie beim Hundesportverein Klein Wanzleben theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut.

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

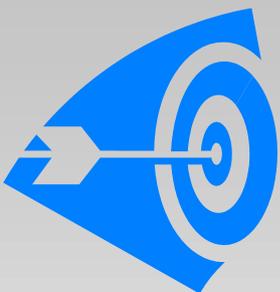
Juni			
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domerslebener SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domerslebener SV e. V.	Lindenkrug
27.06.2017	17:00 Uhr	„Kräuter und mehr“	Heimatstube
letzter Dienstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung des Fördervereins	Lindenkrug

Juli			
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domerslebener SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domerslebener SV e. V.	Lindenkrug
letzter Dienstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung des Fördervereins	Lindenkrug

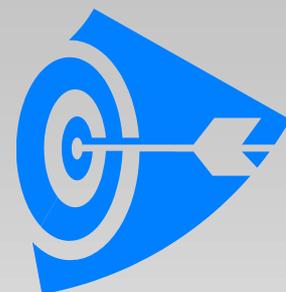
Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Juni			
jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Juli			
jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben



Achtung !!!



An alle Vereine !!!

- Sie planen eine Veranstaltung ?
- Sie brauchen Werbung ?

Dann sind Sie hier genau richtig !!!

Kostenlose Werbung

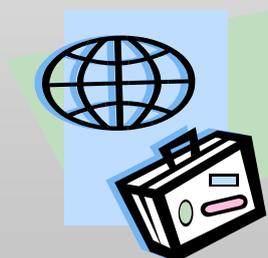
für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und
im Internet !!!

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Trellert, Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-18



Ihre Stadt Wanzleben - Börde

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Juni

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
20.06.2017	12:00 Uhr, Besichtigung mit Führung des Storchenhofes in Loburg anschl. Kaffeetrinken im Babycafe – Karlshofe	BRH-Seniorenverband
29.06.2017	14:00 Uhr, Sommerfest, „Blumenberger Krug“	Sozialverband Wanzleben

Juli

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
täglich	Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Juni			
jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
20.06.2017	19:00 Uhr	Tischtennis – Holzbrett-Turnier	Sporthalle Seehausen
23.06.2017	19:00 Uhr	Tischtennis – Saisonabschluss, gemeinsames Grillen mit Sponsoren	
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

Juli			
jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

Veranstaltungen der Ortschaft Dreileben

Juni			
30.06.2017	19:00 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1 (kleiner Gemeindesaal)

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Juni			
27.06.2016 – 10.08.2016		Sommerferien mit vielen tollen Aktivitäten und Höhepunkten für unsere Großen und Kleinen, z.B. Piraten- und Indianerfest, Matsch- und Wassertag u.v.m.	Kita „Bussi Bär“
Juli			
05.07.2017		Verkehrswacht kommt mit ihrer großen Puppenbühne und Verkehrspacour. Anschließend kann ein Polizeiauto besichtigt werden.	Kita „Bussi Bär“
08.07.2017		25 Jahre Kita „Bussi- Bär“ / großes Sommerfest mit Festwoche	Kita „Bussi Bär“

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Juli 2017 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 13.07. Zink, Karl zum 75.
am 14.07. Weigert, Renate zum 75.
am 21.07. Borchardt, Heinz zum 90.

Dreileben

am 21.07. Stiemer, Günther zum 80.
am 30.07. Voigt, Wolfgang zum 75.

Eggenstedt

am 07.07. Hosang, Edith zum 80.

Hohendodeleben

am 01.07. Wagner, Doris zum 75.
am 02.07. Behrendt, Ulrich zum 70.
am 15.07. Bauermeister, Iris zum 70.
am 18.07. Kadanik, Ingrid zum 80.
am 21.07. Franke, Gisela zum 90.

Remkersleben / Meyendorf

am 05.07. Wipper, Irene zum 80.

Stadt Seehausen

am 05.07. Weihe, Gerhard zum 80.
am 09.07. Fiedler, Lieselotte zum 70.
am 15.07. Rennau, Waltraud zum 70.
am 16.07. Friedrich, Gerda zum 80.
am 17.07. Kohnert, Werner zum 75.

Stadt Wanzleben/ Schleibnitz/

Blumenberg/ Buch/ Stadt Frankfurt

am 04.07. Mechta, Elly zum 90.
am 05.07. Busse, Jutta zum 85.
am 05.07. Wartner, Ursula zum 80.
am 15.07. Jokel, Manfred zum 75.
am 24.07. Lautsch, Elvira zum 80.
am 24.07. Peschek, Rudolf zum 80.
am 27.07. Dr. Junghans, Erhard zum 80.
am 28.07. Klein, Heinz zum 75.
am 29.07. Egeling, Gerda zum 90.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 04.07. Funk, Ingrid zum 70.
am 25.07. Bachmann, Edeltraut zum 85.
am 31.07. Scheibler, Renate zum 80.

Wenn Sie einen Dollar in Ihr Unternehmen stecken wollen, so müssen Sie einen weiteren bereithalten, um das bekannt zu machen. " Henry Ford

Nachdem Sie nun den Schritt in die Selbstständigkeit vollzogen haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihr Unternehmen in die Firmendatenbank unseres Internetauftrittes www.wanzleben-boerde.de aufnehmen zu lassen. So haben die Besucher der Seite die Möglichkeit sich über Ihr Tätigkeitsfeld und Unternehmen zu informieren.

Was kostet das?

- Dieser Eintrag ist kostenfrei.

Was müssen Sie dafür tun?

- Lediglich Ihre Firmendaten zu uns schicken.
- Zur besseren Erkennbarkeit ist ein Logo von Vorteil.



**Sollten Sie weitere Möglichkeiten der Werbung für Ihr Unternehmen suchen, wenden Sie sich bitte an
Thomas Otto, 039209/ 447-18,
E-Mail: Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de**

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi
Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben
und Schleibnitz in der Zeit vom 18.06.2017 bis 16.07.2017**

Juni

So	18. 06.	09:15 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	19. 06.	14:30 Uhr	Kinderkirche in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:15 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	20. 06.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	21. 06.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Sa	24. 06.	14:00 Uhr	Trauung der Eheleute Lauenroth/Uhde Groß Rodensleben
So	25. 06.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	28. 06.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben

Juli

So	02. 07.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		09:15 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	03. 07.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
Di	04. 07.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	05. 07.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	09. 07.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Sa	15. 07.	14:30Uhr	Gottesdienst zur Goldenen Hochzeit Eheleute Karin und Klaus-Dieter Heinrichs
			Gottesdienst in Groß Rodensleben
So	16. 07.	10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben

Schmunzelecke

Seenot

Es sah so aus, als würde das Schiff jeden Moment sinken. Die Passagiere lagen auf den Knien, beteten und bereuten ihre Sünden. Sie gelobten alle möglichen Dinge besser zu tun, wenn sie nur gerettet würden. Allein Nasrudin war ungerührt. Plötzlich auf dem Höhepunkt der Panik sprang er auf und rief: „Sachte, sachte Freunde! Versprecht nicht zu viel – ihr könnt die Alten bleiben. Ich sehe dort Land!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

Aus nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis
- Rettungswache Ackermann,

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs,
An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Landfleischerei Karsten Fischer,
Rodenslebener Straße 10

Remkersleben

- Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-
Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trelert

Titelbild: Frau Walter

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

06/17

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde